Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 22

Artikel: Von der neuen Beförderungsvorschrift der k. k. österr.-ungar. Armee

Autor: v.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zum Ausbau der spezifisch österreichischen Wehrinstitution, der k. k. Landwehr, erforderlichen personellen und materiellen Mittel.

Die k. k. Landwehr besteht dermalen aus 36 Feld- und 3 Gebirgsregimentern, 6 Ulanenregimentern, 1 Division Tiroler Landesschützen zu drei und einer Division berittener Dalmatiner Landesschützen zu zwei Schwadronen, 16 Kanonenbatterien, die binnen zweier Jahre zu 8 Kanonenregimentern entwickelt sein sollen; die Truppen sind in acht Infanterietruppendivisionen zu zwei Brigaden und in zwei Kavalleriebrigaden zusammengefasst, gleich dem Heere ausgerüstet und organisiert.

Infolge der geringern Stände bei den Unterabteilungen der Infanterie und Kavallerie erreicht die Landwehr erst zu einem spätern Zeitpunkte als das Heer die Kriegsbereitschaft, was mit Rücksicht auf den erst nach den Heereskörpern zu bewirkenden Abschub auf den Kriegsschauplatz ohne Belang ist. Die Kriegsstärke der Landwehr kann mit 220,000 Mann beziffert werden.

Bezüglich der Kriegsverwendung der Landwehr wäre zu bemerken, dass sie entweder in dritten Divisionen der Korps oder mit den im Kriegsfalle aus der überschüssigen Heeresmannschaft aufzustellenden Marschhalbbrigaden in höhere Körper zusammengefasst, zur Verwendung gelangen dürfte. Die Landwehrkavallerie wird auf die Heeres- und Landwehrdivisionen als Kolonnenkavallerie verteilt, so dass die Kavallerie des Heeres für den strategischen Aufklärungsdienst und für reiterliche Aktionen grossen Masstabes intakt bleiben wird.

Angesichts der Rückständigkeit des Heeres, das nach dem Ausspruche des Kriegsministers dem Zustand der Verdorrung anheimgegeben ist, muss die fortschreitende Entwicklung im Ausbau der k. k. Landwehr als ein wirksamer, wenn auch nicht völlig Ersatz bietender Notbehelf bezeichnet werden.

Von der neuen Beförderungsvorschrift der k. k. österr.-ungar. Armee.

Die neue Beförderungsvorschrift wurde durch allerhöchste Kabinetsorder genehmigt und ist an Stelle der bisherigen, viele Mängel aufweisenden getreten. Die neue Vorschrift erfüllt zwar nicht alle, zumeist sehr gerechtfertigten Wünsche der Offiziere, weist aber immerhin einen bedeutenden Fortschritt gegen die alte auf und schützt besonders den Truppenoffizier vor manchen oft bitter empfundenen Härten mehr als dies bisher der Fall war. Einer radikalen Besserung der Beförderungsverhältnisse stellen sich politische und budgetäre Hindernisse, in den österreich-

ungarischen Verhältnissen liegend, bis auf weiteres noch entgegen.

Zwei Hauptpunkte fallen bei der neuen Vorschrift ins Auge: a) die Abschaffung der Stalbsoffiziersprüfung für die Truppenoffiziere und b) mit ganz geringen Ausnahmen die Aufhebung des aussertourlichen Avancements.

Zu a) ist in den neuen Bestimmungen gesagt, dass durch langjährige Bemühungen der Heeresverwaltung ein Nachweis als Kontrolle des theoretischen Wissens der zu Befördernden nicht mehr nötig ist, der ja schon durch den vorgeschriebenen Besuch der Korpsoffizierschule pp. erbracht worden ist.

Der einzige in das Gewicht fallende Masstab für die Beförderung zum Stabsoffizier ist die praktische dienstliche Befähigung. Diese Bestimmung wird allgemein mit Freuden begrüsst, da bisher öfter die graue Theorie über die frische goldene Praxis siegte. Nur bei den Stäben — General-, Artillerie- und Geniestab — bleibt die theoretische Stabsoffiziersprüfung bestehen im bisherigen Umfang.

Zub) gilt als Grundsatz: Beförderung durch S. M. den Kaiser und König in der Rangstour und Waffenweise für sich - Generalstab, Artilleriestab, Geniestab, Infanterie und Jägertruppe, Kavallerie, Feldartillerie, Festungsartillerie, Tioniere und sonstige technische Truppen, Train, Sanität, Monturverwaltungsbranche und Armeestand. aussertourliche Beförderung bleibt ein Gnadenakt S. M. des Kaisers und Königs für hervorragende Leistungen im Krieg und Frieden. Eine aussertourliche Beförderung kommt überhaupt nur in Betracht: bei einer solchen zum Major resp. Oberstleutnant, bei Leutnants zum Oberleutnant und zwar für solche, die die Kriegsschule mit Lob absolviert haben und für eine Zuteilung zu den drei eingangs genannten Stäben für geeignet befunden werden.

Von allen in der Truppe zur Beförderung offenstehenden Stellen zum Oberstleutnant resp. Major müssen mindestens 4/5 durch tourliche Beförderung besetzt werden; das letzte Fünftel kann nur dann, wenn geeignete Persönlichkeiten ausserordentlichen Beförderung vorhanden sind, durch diese gedeckt werden. Die neue Beförderungsvorschrift, wie die ebenso jetzt in Kraft getretene "neue Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten" enthalten ganz genaue Bestimmungen, durch welche die aussertourliche Beförderung nur als Ausnahme und ganz besondere Auszeichnung gekennzeichnet werden soll. Näher darauf einzugehen verbietet der Raum; es heist z. B. darin, zur Bevorzugung einer aussertourlichen Beförderung dürfen nur solche Offiziere vorgeschlagen werden, bei | demen eine langjährige Erprobung und vorzügliche Kenntnisse in allen Dienstzweigen diese Ausnahme rechtfertigen. Unter den Vorgesetzten zur Bevorzugung Vorgeschlagenen" wird durch eine sehr strenge Prüfung vor einer Kommission nochmals eine Auslese gehalten, und nur die nach dieser noch verbleibenden Offiziere werden S. M. zur aussertourlichen Beförderung vorgeschlagen - leicht ist es nicht, auf diese Liste zu kommen. Kommission besteht aus einem Korps-, Divisionsund Brigadekommandeur, weiter dem Generalinspekteur der betreffenden Waffe und einem höhern Offizier des Reichskriegsministeriums.

Für die Beförderung in der Tour sind die allgemeinen bisherigen Bestimmungen so ziemlich die gleichen geblieben. Alle früher bestehenden Zeitbegrenzungen für die Beförderungen sind aufgehoben worden, so war z. B. früher bestimmt, dass der zum Generalmajor zu Befördernde mindestens zwei Jahre ein Regiment, Bataillon resp. Batteriedivision — unsre Abteilung — geführt haben musste, jetzt heisst es nur, die zu Befördernden müssen sich als Stabsoffiziere in der Truppenführung nach jeder Richtung hin voll bewährt haben. Bei den obengenannten Stäben kann die Beförderung der diesen zugeteilten Oberleutnants gleich zu Hauptleuten I. Klasse in den Stäben erfolgen, je nach Zahl der vorhandenen offenen Stellen, es bleibt ja aber nur jede fünfte offene Stelle für Aussertourliche, wie schon erwähnt ist, frei. Neu ist in der Beförderungsvorschrift, dass nicht mehr, wie es früher ungerechterweise war, Erkrankungen, infolge des Dienstes entstanden, ein Beförderungshindernis bilden. Ausserdienstliche Erkrankungen schädigen durch Uebergehung in der Beförderung den Betroffenen nur dann, wenn sie länger als drei Monate dauern. Die Offiziere, die mit Vorbehalt des Ranges wegen Erkrankungen, wegen Beurlaubung mit Wartegebühr, wegenschrengerichtlicher oder strafgerichtlicher Untersuchung - vom Dienst suspendiert sind, können nach den neuen Bestimmungen sofort nach Wegfall der genannten Beförderungshindernisse avancieren und brauchen nicht wie bisher zu warten bis zu den regelmässigen grossen Beförderungsterminen, 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Was die Verleihung von Titeln und Charakter anbelangt, so bestimmt die neue Vorschrift, dass es dazu nicht mehr nötig ist, wie bisher im ersten Sechstel des betreffenden Dienstgrades sich zu befinden, sondern dass es genügt. wenn die aktiven Rangesgenossen des Betreffenden den nächst höhern Dienstgrad erreicht haben. Selbstredend werden Charaktererhöhungen nur an Offiziere verliehen, die darum einkommen oder in den Ruhestand treten, und sich nach jeder Arbeit munter vorwärts. Der Bau der Festhütte, bezw.

Richtung hin würdig bewiesen haben. Die Verleihung des Titels und Charakters eines Feldzeugmeisters kann nie erbeten werden, sondern Gnadenakt S. M. des bleibt lediglich ein Kaisers. Für die Beförderung zum Reserveoffizier wurden neue Bestimmungen gegeben, die eine schon sehr lange nötige Gleichmässigkeit in der Beförderung für alle Reserveoffiziersaspiranten herstellen. Für die Beförderung zum Oberleutnant der Reserve wird die praktische Erprobung auf drei Monate festgesetzt, die Dienstleistung kann — wohlverstanden auf Kosten der Betreffenden mit einem Male erledigt werden oder in zwei Dienstleistungen à sechs Wochen. Bei den Beförderungen im Mannschaftsstande ist wenig geändert; erwähnt sei hier besonders, dass durch die Bestimmung, dass nur der Unteroffizier zum Feldwebel, Wachtmeister oder Feuerwerker befördert werden kann, der sich verpflichtet, längere Zeit aktiv weiter zu dienen, ein Herzenswunsch der länger dienenden Unteroffiziere erfüllt ist; früher konnte der Unteroffizier, der es auch nur ein Jahr war, schon Feldwebel etc. etc. werden; dem ist durch obige Bestimmung nunmehr ein Riegel vorgeschoben worden. v. S.

Eidgenossenschaft.

- Entlassungen: Aus der Wehrpflicht, entsprechend seinem Gesuche und unter Verdankung der geleisteten Dienste Oberst-Divisionär Keller Arnold in Bern. Als Kommandant des Infanterie-Regiments 2, entsprechend seinem Gesuche: Oberstleutnant Mayor Gustave in Payerne. Als Kriegskommissär der 7. Division, entsprechend seinem Gesuche: Oberstleutnant Tobler Werner in Bern. Diese beiden Offiziere werden zur Verfügung des Bundesrates gemäss Art. 51 der Militärorganisation

Ernennungen: Zum Kriegskommissär der 7. Division: Major Engeler Johann in St. Gallen, bisher Adjutant des Kriegskommissärs des 3. Armeekorps. Zum Kommandanten der Fussartillerie-Kompagnie 6 Landwehr: Hauptmann Flatt Robert in Basel. Zum Leutnant der Traintruppe: Fahrer-Korporal Souvairan Charles von Chêne-Bougeries, in Bern. Zum Kommandanten des Infanterie-Regiments 41: Oberstleutnant Kind Gottfried in Chur. Zum Kommandanten des Korpsverpflegstrains I: Hauptmann Delarageaz Louis in Préverenges, unter Beförderung zum Major der Traintruppe. Zum Oberst der Kavallerie: Oberstleutnant Hüssy Hans in Luino, Platzkommandant von Bellenz. Zum Kommandanten des Schützenbataillons 8: Major i. G. Jenny Jakob in Glarus, eingeteilt im Stabe des 3. Armeekorps, unter Versetzung zur Infanterie (Schützen).

Als Adjutant kommandiertzur 3. Division, II. Adjutant: Kavallerie-Oberleutnant Franke Wilhelm in Aaran.

Eidgenössisches Unteroffiziersfest 1908 in Winterthur. (Mitgeteilt vom Presskomitee.) Das Organisationskomitee, das nun schon auf eine einjährige Tätigkeit zurückblicken kann, hat in letzter Zeit die Zahl seiner Sitzungen verdoppelt. Eine ganze Anzahl von Geschäften drängten auf Erledigung, und dank dem Eifer und der Ausdauer sämtlicher Komiteemitglieder schreitet die